

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates. 1936.

Sitzung vom 26. November 1936.

*Dietikon* Nr. ....

**3089. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Verfügung vom 18. August 1933 hat die Baudirektion den Rekurs von Josef Wiederkehr's Erben, Baugeschäft, in Dietikon, betreffend Quartierplan Nr. 7 über das Gebiet der Holzmatt-, Friedhof- und Guggenbühlstraße, in Dietikon, sistiert, da für die das Quartierplangebiet gegen Südwesten begrenzte Bebauungsplanstraße unter dem Guggenbühl noch keine regierungsräthlich genehmigten Baulinien vorlagen, welche die definitive Linienführung dieser projektierten Straße angeben läßt. Der Gemeinderat Dietikon wurde eingeladen, die Bau- und Niveaulinien für die projektierte öffentliche Bebauungsplanstraße unter dem Guggenbühl festzusetzen und das in den §§ 15 ff. des Baugesetzes vorgesehene Verfahren durchzuführen. Dieser Aufforderung ist der Gemeinderat Dietikon nunmehr nachgekommen. Mit Eingabe vom 3. September 1936 ersucht er unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 15. Juni 1936 an den Bebauungsplanstraßen E, F und G, sowie an der Friedhofstraße des künftigen Quartierplanes Nr. 7 festgesetzten Bau- und Niveaulinien. Einem Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 1. September 1936 ist zu entnehmen, daß gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 19. Juni 1936 veröffentlichten Bau- und Niveaulinienfestsetzungen keine Rekurse erhoben wurden.

B. Das Gebiet des projektierten Quartierplanes Nr. 7 liegt am Hang unterhalb des Guggenbühlwaldes und bildet die Umgebung des Friedhofes. Die Abstände der festgesetzten Baulinien betragen 17 m beim Straßenstück E, 18 m bei F, 17 m bei G und 20 m bei der Friedhofstraße. Bei Straßenbreiten von 6 bis 6,5 m ergeben sich daraus 5 bis 7,5 m tiefe Abstände der Baulinien von den Straßengrenzen. Bei Straßeneinmündungen wurden die Baulinien im Interesse der Verkehrsübersicht gebrochen. Im Gebiet des Guggenbühlwaldes (Bebauungsplanstraße G) wurde eine ideale Baulinie angeordnet.

Weder die Bau- noch die Niveaulinien geben zu Bemerkungen Anlaß. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dietikon mit Beschluß vom 15. Juni 1936 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an den projektierten Bebauungsplanstraßen E, F und G, sowie an der Friedhofstraße im Gebiete des projektierten Quartierplanes Nr. 7 in Dietikon, werden nach den Vorlagen des Gemeinderates Dietikon vom 3. September 1936 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. November 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. Dujak*

TBA  
Baudirektion  
Kanton Zürich  
PLANVERWALTUNG  
PBG  
Dietikon  
0243-0032